

---

## **Interdisziplinäre Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz**

**2. Fachkongress Frühe Hilfen- Interdisziplinärer  
Kinderschutz in Baden-Württemberg**

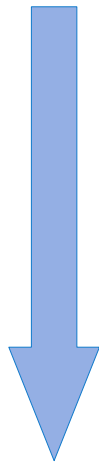
**am 19.10.2010 in Stuttgart**

**Stephanie Alter-Betz  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,  
Dezernat Jugend - Landesjugendamt**

### **Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht**

- 
- Blick auf die bisherige Zusammenarbeit
  - Neue Anforderungen durch das FamFG
  - Empfehlungen zur fallübergreifenden Kooperation
  - Stolpersteine
  - Förderliche Elemente

## Gesetzliche Herausforderungen an Kooperation von Jugendamt und Familiengericht



- 1990** Inkrafttreten des SGB VIII
- 2005** Kinderschutzregelungen rund um § 8a SGB VIII
- 2009** FamFG



## Bundesweite Bestandsaufnahme zu Kooperationsformen Frühe Hilfen März 2009



- Hohes Aktivitätsniveau im Bereich Früher Hilfen, aber verbindliche Kooperationsformen eher selten
- Verbindlich organisierte Netzwerke erzielen deutlich bessere Wirkungen im Bereich Früher Hilfen als unverbindliche Netzwerke.
- Jugendämter arbeiten besonders gut mit Trägern von Familienhilfe, Familienberatungsstellen, Kinderschutzzentren zusammen.

Bedeutung Die ersten Plätze	Qualität 5= sehr zufrieden	Verbindliche Kooperation (%)
1.Kinderärzte	3,58	22,0
2.Kinderklinik	3,88	43,1
3.Geburtsklinik	3,7	36,8
4.Kita	3,81	65,4
5.SPFH	4,3	83,3
6.EB	4,11	74,4
7. Familiengericht	3,61	48,3

## Kooperationsstrukturen im Kinderschutz in Baden-Württemberg

**Aus Sicht der Jugendämter in Baden-Württemberg wären für die Weiterentwicklung der örtlichen Kooperationsstrukturen im Kinderschutz insbesondere hilfreich:**

- Eine höhere Verbindlichkeit zur Kooperation auch für die Kooperationspartner
- Ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen für Kooperation und Netzwerkarbeit sowohl bei den Jugendämtern/ Sozialen Diensten, als auch bei den Kooperationspartnern
- Gemeinsame und jeweilige arbeitsfeldspezifische Qualifizierung zum Kinderschutz
- Nutzbarmachung der Erfahrungen und Beispiele aus anderen Stadt- und Landkreisen

## Neue Anforderungen an die Kooperation durch das FamFG

---



- Erfordert vielerorts eine deutliche Umstellung und Neuausrichtung der bisherigen Praxis und Rollenverständnisse
- z.B. konzeptionelle Weiterentwicklung im Jugendamt: Soll Gericht künftig früher einbezogen werden?
- z.B. Selbstreflexion der Richterrolle: mehr „Entscheider“ oder mehr „Begleiter“?

## Verständigung ist notwendig!

---



- Wer ist für was verantwortlich?
- Wo liegen jeweils die Grenzen der eigenen Möglichkeiten?
- An welcher Stelle und in welcher Form wird die Unterstützung des anderen gebraucht?
- Wann wird die Verantwortung kontrolliert übergeben?

## Fallübergreifende Kooperation ist unverzichtbar



---

Zur Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz empfehlen Justizministerium, Innenministerium, Kultusministerium, Sozialministerium und KVJS die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen in örtlichen Arbeitskreisen (24.06.2009)

## Umfrage Landesjugendamt 2008 (KVJS- Rundschreiben Dez4-17/2008)



- 
- **Arbeitskreise zum Thema Kinderschutz, Soziale Frühwarnsysteme, frühe Hilfen o.ä.** gibt es in fast allen Jugendamtsbereichen.
  - Die Anzahl der Arbeitskreise variiert dabei von **1 - 5 Arbeitskreisen pro Stadt oder Landkreis**, teilweise mit regionalen Untergliederungen oder thematischen Unterarbeitskreisen.
  - Die Anzahl der teilnehmenden Institutionen (aus den Bereichen Jugendhilfe, Gesundheit, Bildung, Justiz, Polizei u.a.) kann bis zu 30 betragen.

## Mögliche Themen und Inhalte von Arbeitskreisen

(aus gemeinsamer Empfehlung 2009)



- Austausch über Arbeitsbereiche, institutionelle Strukturen, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten
- Information über Risikofaktoren und Kriterien von Kindeswohlgefährdung
- Formulierung verbindlicher Verfahrensabsprachen
- Listen über Zuständigkeit, Kontaktdaten und Erreichbarkeit
- Verabredung von Direktkontakten in Akutfällen
- Planung und Durchführung gemeinsamer bereichübergreifender und gegenseitiger Fobi
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Anonymisierte Fallbesprechungen

## z.B. Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG)



- Zu welchem Zeitpunkt im Hilfeprozess ruft Jugendamt das FamG an?
- Mit welchem Ziel: Klärung der Gefährdungssituation, Hilfeprozesse initiieren und unterstützen, Warnfunktion?
- Was bedeutet das für die jeweilige Rollen im Termin?
- Was für die Entscheidungsverfahren über Jugendhilfe- Leistung?
- Was für die weitere Hilfebeziehung ?

## Verfahren nach § 1666, 1666a BGB

*Empfehlung des Deutschen Vereins vom 10.03.2010*



- Jugendamt soll sich in unterschiedlichen Stadien des Hilfeprozesses Handlungsoptionen des §1666 Abs 3 vergegenwärtigen und prüfen, ob ein Tätigwerden des FamG erforderlich ist
- Kein Antrag erforderlich sondern Anregung, Verfahren werden von Amts wegen eingeleitet
- Insbesondere prüfen, ob Gefährdung durch Anbieten von Leistungen abgewendet werden kann

## Stolpersteine



- Unabhängigkeit der Richter: verbindliche Absprachen daher leider unmöglich!
- Überlastung im ASD: Verständigung zu Zeitabläufen leider unmöglich!
- Überlastung der Richter: kontinuierliche Teilnahme an AK's leider unmöglich!
- ASD ist nie erreichbar, denn er ist immer unterwegs!
- ASD kann im Termin leider überhaupt nichts sagen, weil er zur Leistungsentscheidung nicht befugt ist
- Terminabsprachen sind bei allen leider nicht möglich!

## Förderliche Elemente für Vernetzung

---



- Gegenseitige Wertschätzung
- Respektieren der Unabhängigkeit des anderen
- Respektieren der jeweiligen Kompetenzen und Grenzen
- Klärung von Rolle, Auftrag und Verantwortungsbereich
- Koordination von Arbeitsorganisation und Abläufen
- Vernetzung braucht Zeit, Ressourcen, Verbindlichkeit
- Aber auch: Ressourceneinsatz und Anzahl der Beteiligten überprüfen

## Gemeinsames Ziel: Kindeswohl

---



Alle sitzen im selben Boot, glücklicherweise  
nicht alle auf der gleichen Seite !

## Austausch unterstützen



- Örtliche gute Erfahrungen austauschen
- Überörtliche Unterstützung, z.B.:
  - Empfehlungen Baden-Württemberg und DV
  - Interdisziplinäre Fachtage, (z.B. 28.02.2011 in Gültstein)
  - Projekte: z.B. Impulse zum Kinderschutz, Nachhaltigkeitsstrategie, Projekt Gütesiegel „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ (Rdschr KVJS: 4-10/2010)

<http://www.uniklinik-ulm.de/struktur/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/home/forschung/guetesiegel-fruehehilfen.html?0=>